

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wülfrath über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 04.12.2019



Dr. Claudia Panke
Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wülfrath über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 04.12.2019

Aufgrund der §§ 7 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), der §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) und der Satzung der Stadt Wülfrath über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 03.12.2019 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wülfrath über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

(1) Der Gebührensatz für die Fahrbahnreinigung beträgt je Frontmeter nach § 2 jährlich:

- - für Fußgängerzonen 15,10 €
- - für Anliegerstraßen 2,29 €
- - für Straßen des innerörtlichen Verkehrs 1,67 €
- - für Straßen des überörtlichen Verkehrs 0,98 €

(2) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Gebühr erhoben. Der Gebührensatz je Frontmeter (nach § 1 Abs. 2) beträgt jährlich:

- - für Fußgängerzonen 3,15 €
- - für Straßen der Einsatzstufe 1 1,05 €
- - für Straßen der Einsatzstufe 2 und 3 0,52 €

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den genannten Straßenarten bzw. Einsatzstufen der Winterwartung ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung.

Artikel 3

Die Änderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.